

V ZR 67/61

Verkündet am 31. Oktober 1962
[REDACTED], Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Oskar K [REDACTED] in B [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

gegen

1. den Vertreter Claus B a [REDACTED] in B [REDACTED],
Fuldastraße 4,
2. den Buchhalter Wilhelm J [REDACTED] in B [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Mattern und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 3. März 1961 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Feststellung unter Nr. 1 Satz 2 der Urteilsformel sich nicht auf solche Schadensersatzansprüche bezieht, die bei jedem Beklagten den eingeklagten Geldbetrag von 100 DM um mehr als 2 900 DM übersteigen.

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache auch insoweit erledigt, als der Kläger Verurteilung der Beklagten zu 1 und 2 zur Zahlung von je 100 DM begehrt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Diese Kostenverteilung gilt auch für die Vorinstanzen, soweit dem Kläger Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten auf-erlegt sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Hausgrundstücke in der F[REDACTED]straße in B[REDACTED]; das Grundstück des Klägers, F[REDACTED]straße [REDACTED], liegt in der Mitte und wird auf der rechten Seite vom Grundstück des Erstbeklagten, F[REDACTED]straße [REDACTED], und auf der linken vom Grundstück des Zweitbeklagten, F[REDACTED]straße [REDACTED], begrenzt. Die Gebäude auf sämtlichen drei Grundstücken waren im letzten Kriege zerstört worden. Im Jahre 1953 baute der Kläger sein Haus wieder auf; das Gebäude wurde auf Betonpfählen gegründet, die zuvor in den Erdboden gerammt worden waren, und die beiden seitlichen Giebelmauern kamen, einer in Bremen bestehenden Gepflogenheit entsprechend, also auf den Grundstücksgrenzen zu stehen, daß sie jeweils mit der Hälfte ihrer Breitenausdehnung auf die Nachbargrundstücke hinüberragten. An diese Giebelmauern bauten rechts und links die beiden Beklagten an, als sie im folgenden Jahr ebenfalls Neubauten auf ihren Grundstücken errichteten; für die Mitverwendung der Mauern bei ihrem Hausbau zahlten sie dem Kläger eine Entschädigung in Höhe der anteiligen Mauerkosten. Die Häuser der Beklagten wurden auf Streifenfundamenten errichtet. Die Bauleitung für diese beiden Häuser führte der Architekt Franz Josef U[REDACTED].

In der Folgezeit traten im Hause des Klägers Schäden auf; insbesondere zeigten sich Risse im Mauerwerk. Hierfür machte der Kläger die Beklagten und ihren Architekten Ulrich verantwortlich. Nach seiner Ansicht hätten die beiden Nachbarhäuser, um eine Übertragung von Setzbewegungen auf sein Haus zu verhindern, sachgemäß durch Fugen von den gemeinschaftlichen Giebelmauern getrennt werden müssen, und es wäre erforderlich gewesen, sie nicht auf Streifenfundamenten, sondern ebenfalls auf Ramppfählen zu errichten.

Die Schäden in seinem Hause seien teilweise dadurch entstanden, daß man einen Eisenträger des Hauses F.straße einscitig auf den gemeinsamen Giebel aufgelegt habe; auch die Betondecke des Hauses F.straße laste auf der Giebelwand. Der Kläger hat gegen die Beklagten zu 1 und 2 sowie gegen den Architekten U. Klage erhoben mit dem Antrag, die drei Genannten zur Zahlung von je 100 DM zu verurteilen. Diese haben um Klageabweisung gebeten und, da der Kläger sich weitergehender Schadensersatzansprüche gegen sie berühme, Widerklage auf Feststellung erhoben, daß ihm gegen keinen von ihnen über die eingeklagten je 100 DM hinaus weitere Ansprüche in Höhe von 2 900 DM zustünden. Sie haben bestritten, daß U. gegen anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen und dadurch die Schäden im Hause des Klägers verschuldet habe; von den Beklagten zu 1 und 2 ist außerdem geltend gemacht worden, sie brauchten für ein etwaiges Verschulden ihres Architekten nicht einzustehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers ist, soweit die landgerichtliche Entscheidung die Beklagten zu 1 und 2 betrifft, vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden, wobei die Urteilsformel hinsichtlich der Widerklage dahin neu gefaßt wurde, es werde festgestellt, daß dem Kläger gegen die Beklagten zu 1 und 2 kein weiterer Schadensersatzanspruch zustehe. Im übrigen hat das Oberlandesgericht unter "Aufhebung" (gemeint ist: Abänderung) des erstinstanzlichen Urteils den bisherigen Drittbeklagten U. verurteilt, an den Kläger 100 DM zu zahlen, und hat seine Feststellungswiderklage abgewiesen.

Nachdem der Kläger gegen dieses Urteil, soweit es zu seinem Nachteil ergangen ist, die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision eingelegt hatte, hat der Architekt U.

an ihn 3 000 DM gezahlt. Der Kläger hat daraufhin den Rechtsstreit insoweit für in der Hauptsache erledigt erklärt, als die Beklagten zu 1 und 2 Widerklage erhoben, d.h. soweit sie Feststellung begehrt hätten, daß ihm gegen sie über die eingeklagten je 100 DM hinaus weitere Forderungen von 2 900 DM nicht zustünden; insoweit beantragt er, die Kosten der Revision den Beklagten zu 1 und 2 aufzuerlegen. Für nicht erledigt hält er sowohl seine Zahlungsansprüche gegen diese beiden Beklagten als auch deren Widerklage, soweit das Oberlandesgericht ihr unbeschränkt, also über 2 900 DM hinaus, stattgegeben habe; in diesem Umfange verfolgt er mit der Revision seine bisherigen Anträge weiter. Die Beklagten zu 1 und 2 beantragen, die Hauptsache, da nicht mehr als insgesamt 3 000 DM im Streit gewesen seien, im vollen Umfang für erledigt zu erklären; hilfsweise bitten sie um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Es geht im jetzigen Verfahrensstande in erster Linie um die Frage, ob und in welchem Umfange der Rechtsstreit durch die nach Revisionseinlegung geleistete Zahlung des bisherigen Drittbeklagten Ulrich in der Hauptsache erledigt ist. U. hat das für ihn nachteilige Berufungsurteil nicht angefochten, so daß es ihm gegenüber rechtskräftig wurde; indem er nach Urteilsverkündung 3 000 DM zahlte, brachte er die gegen ihn selbst gerichteten Ansprüche insoweit zum Erlöschen, als darüber vom Oberlandesgericht erkannt worden war, nämlich in Höhe seiner Verurteilung von 100 DM und in Höhe weiterer, durch Abweisung seiner negativen Feststellungsklage positiv als von ihm geschuldet festgestellter 2 900 DM (RGZ 74, 121, 122; 78, 389, 396 f).

Das steht außer Streit. Zu klären bleibt die Auswirkung der Zahlung U[REDACTED] auf die Ansprüche des Klägers gegenüber den Beklagten zu 1 und 2.

Diese Ansprüche sind in voller Höhe, soweit sie Gegenstand des Berufungsurteils waren, in die Revisionsinstanz erwachsen. Der Kläger hat im Verhältnis zu den Genannten gegen das Urteil uneingeschränkt Revision eingelegt und zunächst (vgl. Rechtsmittelbegründungsschrift vom 18. Oktober 1961) die Weiterverfolgung seiner bisherigen Anträge angekündigt, die dahin gingen, jeden der beiden Beklagten zur Zahlung von 100 DM zu verurteilen und ihre Widerklage auf negative Feststellung abzuweisen. Später indessen änderte sich wegen der gezahlten 3 000 DM die Antragstellung.

a) Zur Widerklage hält der Kläger nunmehr (Schriftsatz vom 3. Juli 1962) den Abweisungsantrag nur noch aufrecht, soweit das Berufungsgericht die Feststellung des Nichtbestehens weiterer Schadensersatzansprüche ohne zahlenmäßige Beschränkung ausgesprochen hat, d.h. über die von den Beklagten selbst gezogene Grenze von 2 900 DM hinaus. Die Widerklage im übrigen, wie sie den Anträgen der Beklagten in den Vorinstanzen entspricht (also bis zur Höhe von 2 900 DM), hat er für in der Hauptsache erledigt erklärt. Da die Beklagten (Schriftsatz vom 4. April 1962) ebenfalls eine Erledigterklärung abgegeben haben - und zwar schlechthin, für sämtliche in die Revisionsinstanz erwachsenen Ansprüche -, stimmen die beiderseitigen Erklärungen mindestens bis 2 900 DM inhaltlich überein. Das hat zur Folge, daß hinsichtlich der Widerklage der Rechtsstreit jedenfalls insoweit in der Hauptsache erledigt ist.

Die Erledigung geht aber noch weiter. Sie erstreckt sich auch auf denjenigen Teil der Widerklage, dem gegenüber

der Kläger nach wie vor Abweisung beantragen zu müssen glaubt, nämlich soweit es sich um Schadensersatzansprüche in Höhe von mehr als 2 900 DM handelt. Denn das Nichtbestehen solcher weitergehenden Ansprüche hat das angefochtene Urteil trotz seines mißverständlichen Wortlauts nicht festgestellt. Allerdings läßt die Urteilsformel - abweichend von der in dieser Hinsicht eindeutigen Fassung des erstinstanzlichen Urteils ("Es wird festgestellt, daß dem Kläger kein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 2 900 DM zusteht") - jegliche Zahlenangabe vermissen. Dadurch wird der irrige Eindruck erweckt, als ob dem Kläger Schadensersatzansprüche ganz allgemein aberkannt worden seien. Eine zahlenmäßige Begrenzung nach oben wäre im Interesse der Klarheit erforderlich gewesen, damit der Umfang der Rechtskraft (§ 322 Abs. 1 ZPO) einwandfrei feststeht. Jedoch fehlen Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht eine über den Widerklageantrag inhaltlich hinausgreifende Sachentscheidung hat treffen wollen und daß es, wie die Revision ihm vorwirft, unter Verstoß gegen § 308 ZPO den Beklagten mehr zugesprochen hat, als sie selber begehrten und als der Kläger mit seiner Berufung bekämpfte (§ 537 ZPO). Das angefochtene Urteil gibt im Tatbestand den Feststellungsantrag mit der Begrenzung auf 2 900 DM richtig wieder (S. 4) und enthält in den Entscheidungsgründen Ausführungen über "die Berühmung des Klägers bezüglich der weiteren 2 900 DM" sowie darüber, daß sich "aus der Berühmung des Klägers die obere Grenze der Nachprüfung" ergebe (S. 15). Der erkennende Senat - der die Urteilsformel als verfahrensrechtliche Erklärung selbständig auszulegen hat (BGH NJW 1959, 2119) - entnimmt hieraus, daß das Berufungsgericht über die Widerklage lediglich im Rahmen der gestellten Anträge zu entscheiden beabsichtigte und entschieden hat; daran ändert auch der Umstand nichts, daß die zuletzt angeführte Urteilsstelle sich auf den früheren Drittbeklagten

U[REDACTED] bezieht. Infolgedessen liegt nicht der von der Revision gerügte Verfahrensverstöß vor, sondern nur eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Diese ist durch einen entsprechenden Hinweis in der Formel des Revisionsurteils klarzustellen.

Mithin hat sich kraft übereinstimmender Parteierklärung die gesamte Widerklage in der Hauptsache erledigt.

b) Seinen Klageantrag, mit dem er von den Beklagten zu 1 und 2 je 100 DM begehrt, stellt der Kläger nach wie vor (vgl. Schriftsatz vom 19. Juni 1962). Insoweit sei, meint die Revision, keine Erledigung der Hauptsache eingetreten, weil U[REDACTED] mit den gezahlten 3 000 DM nicht die Zahlungsforderungen gegen die Beklagten zu 1 und 2 habe tilgen wollen und diese Forderungen daher weiterbeständen. Allein das ist rechtsirrig. Für den Umfang der Tilgungswirkung kommt es im vorliegenden Fall nicht auf die Absicht des Zahlenden, sondern darauf an, was objektiv geschuldet wurde.

Die Forderung des Klägers, soweit er sie mit der Klage geltend machte, belief sich ursprünglich auf 300 DM, wovon Erstbeklagter, Zweitbeklagter und U[REDACTED] je ein Drittel bezahlen sollten. Wenn U[REDACTED] statt der ihm abverlangten 100 DM den wesentlich höheren Betrag von 3 000 DM entrichtete, so tat er das mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit seiner Widerklage, mit der er Feststellung des Nichtbestehens weiterer gegen ihn gerichteter Schadensersatzansprüche in Höhe von 2 900 DM erstrebt hatte. Seine eigene Schuld wurde also restlos, d.h. im gesamten Umfang von Klage und Widerklage, mit dieser Zahlung getilgt. U[REDACTED] brachte aber damit - ob er dies wollte oder nicht - zugleich die beiden anderen Zahlungsforderungen von je

100 DM gegen den Erst- und den Zweitbeklagten, falls solche Forderungen damals vorhanden waren, zum Erlöschen. Das ergibt sich aus der Vorschrift des § 422 Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen Schuldner wirkt.

Ob zwischen den drei Personen, die der Kläger auf Zahlung von je 100 DM verklagt hatte, ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421 ff BGB bestand, ist in den Vorinstanzen nicht geklärt worden. Der Kläger selbst war sich darüber anscheinend im Zweifel; denn er meinte einerseits (Schriftsatz vom 6. Juni 1959), die drei Beklagten zusammen hätten seinen Gesamtschaden zu ersetzen, und betonte andererseits (Schriftsatz vom 20. Juni 1959), daß er nie den Begriff der Gesamtschuldnerschaft gebraucht habe und auch nicht der Ansicht sei, jeder Beklagte hafte einzeln für den Gesamtschaden (vgl. ferner seine Schriftsätze vom 5. April 1960 S. 5 und 12. November 1960 S. 4). Das Landgericht hat ein Gesamtschuldverhältnis mit der Begründung bejaht, die drei Beklagten bildeten miteinander "eine objektive Gemeinschaft des Zweckes". Demgegenüber neigt das Oberlandesgericht ersichtlich zur Verneinung gesamtschuldnerischer Haftung, weshalb es auch in der Urteilsformel bei Erwähnung der Widerklage die vom Landgericht gebrauchten Worte "als Gesamtschuldner" gestrichen hat; in den Entscheidungsgründen bleibt die Frage aber offen, und es wird dazu lediglich "anmerkungsweise ausgeführt", bei den Beklagten zu 1 und 2, die nicht gemeinsam beiderseits das Haus des Klägers umbaut, sondern durch Anbau rechts und Anbau links verschiedene Schäden verursacht hätten, erscheine die gemeinschaftliche Haftung fraglich, während der Kläger einen Schaden, für den etwa der eine Nachbar verantwortlich sein sollte, wohl nicht gleichzeitig von diesem und vom Architekten, dem bisherigen Drittbeklagten U [REDACTED], d.h. doppelt ersetzt verlangen könne.

Diese beiläufige Bemerkung enthält indessen im Kern bereits die Lösung des Problems. Daß die Beklagten zu 1 und 2 im Verhältnis zueinander keine Gesamtschuldner sind, folgt in der Tat aus der räumlichen Lage ihrer Grundstücke: sie grenzen von entgegengesetzten Seiten her an das des Klägers, und wenn durch ihre Bebauung das Haus in der Mitte schädigend beeinflußt wurde, so kann es sich dabei sehr wohl um zwei selbständige Ursachenketten handeln, die nicht notwendig miteinander im Zusammenhang stehen und von denen möglicherweise jede für sich allein Schäden hervorgerufen hat; infolgedessen geht es nicht an, beide Nachbarn in der Weise zur Schadensersatzleistung heranzuziehen, daß "jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt" ist (§ 421 BGB), sondern jeder haftet ausschließlich für denjenigen Teil des Schadens, der durch sein eigenes Bauvorhaben verursacht worden ist. Anders verhält es sich dagegen mit dem ursprünglich an dritter Stelle verklagten Architekten Ulrich. Er hatte die Bauleitung sowohl des einen als auch des anderen der beiden Nachbargrundstücke inne. Soweit deren Bebauung schädigend auf das Haus des Klägers einwirkte, mußte er letzteren dafür in voller Höhe entschädigen. Diese Entschädigungspflicht oblag ihm aber jeweils zusammen mit demjenigen Nachbarn, von dessen Neubau die betreffende Einwirkung ausgegangen war. Es bestanden also jedenfalls ein Gesamtschuldverhältnis zwischen U [REDACTED] und dem Erstbeklagten und eines zwischen U [REDACTED] und dem Zweitbeklagten. Daß Bauherr und bauleitender Architekt einem Dritten gegenüber, der durch die Bauausführung Schaden erleidet, gesamtschuldnerisch haften, ergibt sich entweder - sofern gegen beide der Schadensersatzanspruch auf den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff BGB) beruht - aus § 840 BGB oder - wenn der Bauherr dem Geschädigten kraft Vertrages ersatzpflichtig ist - aus dem Gesichtspunkt der Zweckgemeinschaft (RGZ 77, 317, 323; BGH LM BGB § 426 Nr. 9)

Die Bedenken, die das Berufungsgericht dagegen empfunden hat, daß der Kläger die eingeklagten Schadensbeträge - je 100 DM gegenüber den beiden Grundstücksnachbarn - doppelt gezahlt verlangen könnte, nämlich zunächst vom Architekten U[REDACTED] und dann nochmals von dem betreffenden Nachbar selbst, erweisen sich mithin als gerechtfertigt. Gezahlt zu werden braucht nur einmal, und da U[REDACTED] der seinerseits dem Kläger die Schadenswirkungen beider Nachbargrundstücke ersetzen mußte, die gesamte Klagesumme (und darüber hinaus noch weitere 2 700 DM) gezahlt hat, sind damit auch die Forderungen von je 100 DM getilgt, die der Kläger gegen den Erst- und gegen den Zweitbeklagten geltend machte. Mit seiner Zahlung hat übrigens U[REDACTED] nichts anderes getan, als wozu er ohnehin den beiden Mitbeklagten gegenüber verpflichtet war: im Innenverhältnis gemäß § 426 BGB hatte auf Grund des Architektenvertrages er allein für die Schäden einzustehen, und falls die Beklagten zu 1 und 2 (oder einer von ihnen) mit Erfolg auf Zahlung in Anspruch genommen worden wären, hätte er ihnen die gezahlten Beträge im Wege des Ausgleichs wieder erstatten müssen.

Hinsichtlich der Klageforderungen hat sich also der Rechtsstreit ebenfalls in der Hauptsache erledigt. Dies war unter entsprechender Zurückweisung der Revision im Urteil auszusprechen.

2. Streit herrscht ferner über die Kosten des Revisionsverfahrens.

Hier kommt, soweit die Parteien übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, § 91 a ZPO zum Zuge. Nach dieser Vorschrift, die auch in der Revisionsinstanz gilt (BGH LM ZPO § 91 a Nr. 2), entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach-

und Streitstandes nach billigem Ermessen. Wenn die Beklagten meinen, die Billigkeit erfordere im vorliegenden Fall schon deshalb Belastung des Klägers mit den gesamten Kosten, weil er bereits vier Tage nach Verkündung des Berufungsurteils und noch vor dessen Zustellung Revision eingelegt und damit "einer Erledigung des Rechtsstreits ohne ersichtlichen Grund vorgegriffen" habe, so ist das nicht richtig: wer sich durch eine gerichtliche Entscheidung beschwert fühlt, darf mit dem zulässigen Rechtsmittel dagegen angehen, und es kann ihm nicht verwehrt werden, von dieser Befugnis alsbald nach Urteilsverkündung Gebrauch zu machen, wenn es sich auch im allgemeinen empfehlen wird, die schriftliche Begründung abzuwarten. Für die Entscheidung nach § 91 a ZPO kommt es vielmehr - entsprechend dem kostenrechtlichen Grundsatz, daß in der Regel der Unterliegende die Kosten trägt - vor allem darauf an, wie der Prozeß ohne die Erledigterklärung der Parteien ausgegangen wäre (Baumbach/Lauterbach, ZPO 26. Aufl. § 91 a Anm. 3 A); allerdings braucht das Gericht bei rechtlich schwierigen Streitigkeiten nicht zu sämtlichen für den Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen abschließend Stellung zu nehmen (BGH LM ZPO § 91 a Nr. 6).

Zu seiner den Beklagten zu 1 und 2 günstigen Entscheidung ist das Berufungsgericht gelangt, weil es den § 278 BGB auf sie nicht für anwendbar hält; zwischen ihnen und dem Kläger hätten keine Vertragsbeziehungen bestanden, so daß etwa der bauleitende Architekt U. als ihr Erfüllungsgehilfe anzusehen wäre, für dessen schädigendes Verhalten sie einstehen müßten; das angefochtene Urteil räumt ein, daß die Regelung der Parteien bezüglich der beiden Giebelmauern - die Beklagten beteiligten sich an den Errichtungskosten und durften dafür an die Mauern anbauen - möglicherweise Vertragscharakter gehabt habe; nach seiner Ansicht sind jedoch weitergehende vertragliche Pflichten

der Beklagten, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Anbauten, dadurch nicht begründet worden. Diese Erwägungen liegen im wesentlichen auf dem Gebiet der tatrichterlichen Würdigung und sind daher im gegenwärtigen Rechtszug nur beschränkt nachprüfbar. Rechtsfehler liegen insoweit nicht vor. Die Revision rügt aber, daß das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 278 BGB nicht aus dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses bejaht habe.

Die Meinungen darüber, ob im Verhältnis zwischen Grundstücksnachbarn, wenn eine Vertragsregelung fehlt, gleichwohl nach vertragsrechtlichen Grundsätzen für schuldhaftes Verhalten von Hilfspersonen gehaftet wird, sind geteilt (bejahend Westermann, Sachenrecht 4. Aufl. § 63 IV 2 sowie bei Erman, BGB 3. Aufl. § 909 Anm. 1, Mühl, NJW 1960, 1133, 1136, OLG Düsseldorf, NJW 1959, 580; verneinend insbesondere Staudinger/Seufert, BGB 11. Aufl. § 909 Anm. 4, Siebert/Schmidt, BGB 9. Aufl. § 278 Anm. 6, Böhmer, MDR 1959, 904 und JR 1959, 141). Der Bundesgerichtshof hat über die Geltung des § 278 BGB im Nachbarrecht noch nicht abschließend entschieden. Die Frage wurde im Urteil des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1962, V ZR 118/60 offen gelassen. Der VI. Zivilsenat hat sich in seinem Urteil vom 30. Oktober 1959, VI ZR 156/58 (LM BGB § 909 Nr. 2) gegen eine Unterwerfung nachbarschaftlicher Beziehungen unter die für bestehende Schuldverhältnisse geltenden Vorschriften ausgesprochen (vgl. auch das Urteil desselben Senats vom 14. Oktober 1958, VI ZR 107/57, VersR 1958, 834); zweifelhaft bleibt aber, ob sich diese Ausführungen nur auf den dort behandelten Sonderfall des § 909 BGB beziehen oder auf jedes nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis schlechthin.

Zu einer endgültigen Stellungnahme gibt auch der vorliegende Fall keine Veranlassung. Es geht hier allein um die Verteilung der Kosten nach § 91 a ZPO, wobei sich der Streitwert zudem nicht nach dem ursprünglichen Gegenstand, sondern lediglich nach der Höhe der bis zur Erledigterklärung entstandenen Verfahrenskosten bemißt (BGH NJW 1961, 1210 = MDR 1961, 587). Im Rahmen einer solchen, von vornherein nur als summarisch gedachten Kostenverteilung eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, die in ihren praktischen Auswirkungen weit über den gegenwärtigen Fall hinausgreifen würde und wegen des nicht ganz eindeutigen gegenständlichen Geltungsbereichs jener Vorentscheidung des VI. Zivilsenats unter Umständen sogar eine vorherige Anrufung des Großen Senats für Zivilsachen erforderlich machen könnte (§ 136 GVG), würde ersichtlich der Bedeutung und Tragweite des § 91 a ZPO nicht gerecht (vgl. Beschluß des BGH vom 18. Februar 1954, III ZR 208/52, LM ZPO § 91 a Nr. 6). Der erkennende Senat läßt daher die Anwendbarkeit des § 278 BGB im vorliegenden Fall dahingestellt; auf Grund dieser Vorschrift kommt eine Belastung der Beklagten mit den Kosten des Revisionsverfahrens also nicht in Betracht.

Indessen hat das angefochtene Urteil den Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt. Wenn es den § 278 BGB für unanwendbar hielt, hätte es weiter untersuchen müssen, ob sich die Haftung der beiden Beklagten (oder eines von ihnen) für das schädigende Verhalten ihres Architekten etwa aus § 831 BGB ergab. Die gelegentliche Bemerkung des Klägers, auf diesen Paragraphen habe er "den Anspruch nie ernstlich gestützt" (Schriftsatz vom 9. Juni 1960), entband den Berufungsrichter nicht von seiner Aufgabe, das Klagbegehren unter jedem geeigneten rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Falls diese Prüfung zu dem Ergebnis geführt haben sollte, daß der bisherige Drittbeklagte

Ulrich die Eigenschaft eines "Verrichtungsgehilfen" hatte, dann wäre es für die Entscheidung vor allem darauf angekommen, inwieweit den Beklagten zu 1 und 2 der Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB gelang. Sie hatten sich zu dieser Beweisführung im Schriftsatz vom 31. März 1959 erboten, ohne jedoch die Beweismittel zu bezeichnen, wozu sie angesichts des Bestreitens des Klägers (Schriftsatz vom 27. April 1959) gemäß § 282 ZPO gehalten gewesen wären; ihre Behauptung, der Entlastungsbeweis sei geführt (Schriftsatz vom 27. Mai 1960), traf daher nicht zu. Immerhin ist anzunehmen, daß sie bei ordnungsmäßiger Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) den fehlenden Beweis antritt nachgeholt hätten. Wie die Beweisaufnahme ausgegangen wäre, ist ungewiß. Deshalb erachtet der erkennende Senat im Rahmen von § 91 a ZPO es für billig und angemessen, die Kosten der Widerklage, um die es hierbei geht, gegeneinander aufzuheben, so daß sie jeder Partei - einseits dem Kläger und andererseits den beiden Beklagten - je zur Hälfte zur Last fallen.

Soweit der Kläger die Hauptsache nicht für erledigt erklärt hat, d.h. hinsichtlich der Klageforderung von zweimal 100 DM, müßte er an sich nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten allein tragen. Aber diese Kosten fallen bei dem geringen Streitwert nicht so sehr ins Gewicht, daß sie die als billig angesehene Kostenentscheidung hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils ändern müßten. Es ver-

bleibt daher bei der hälftigen Kostenverteilung, die auch für die Vorinstanzen gelten muß, soweit dort dem Kläger Gerichts- und außergerichtliche Kosten auferlegt worden sind (§ 92 Abs. 1 ZPO).

Dr. Tasche

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Mattern

Ofterdinger